

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt zur Festlegung einer Überwachungszone und Anordnung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Auf Grundlage der Art. 60 bis 71 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“ – Abl. L 84 S. 1, ber. 2017 ABI. L 57 S. 65, ber. 2020 ABI. L 84 S. 24, ber. 2021 ABI. L 48 S. 3 und ABI. L S. 224 S. 42), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsverordnung (EU) Nr. 2018/1629 vom 25.07.2018 (ABI. L 272 S. 11) i. V. m. Art. 11 bis 67 der Verordnung (EU) Nr. 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABI. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64 bis 139) i. V. m. §§ 18 bis 33 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. S. 2664), erlässt das Landratsamt Schweinfurt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des am 09.03.2022 vom Landratsamt Bad Kissingen amtlich festgestellten Ausbruches der hochpathogenen Geflügelpest in Großwenkheim, Stadt Münnerstadt, Landkreis Bad Kissingen, wird um den Seuchenbestand eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern festgelegt. Die Überwachungszone umfasst auch Teile des Landkreises Schweinfurt im Bereich des Marktes Stadtlauringen. Die Überwachungszone betrifft folgende Ortschaften bzw. Gebiete des Landkreises Schweinfurt:
 - Gemarkung Oberlauringen,
 - Gemarkung Stadtlauringen,
 - Gemarkung Mailles,
 - Gemarkung Wetzhausen,
 - Gemarkung Birnfeld:
Nordwestlich der Kreisstraße SW 32 sowie südlich der Kreisstraße SW 32 die Flurstücke der Lage Point, jedoch ohne das Ortsgebiet von Birnfeld,
 - Gemarkung Sulzdorf,
 - Gemarkung Altenmünster:
Lediglich der nördliche Teil einschließlich des Ortsteils Reinhardshausen sowie der Flurstücke folgender Lagen: Erhardswiesen, Herbstwiesen, Mühlstadt, Furt, Reinlich, Weberberg und Kehlrich,
 - Gemarkung Ballingshausen:
Nordwestlich der Staatsstraße St 2280 sowie nördlich der Kreisstraße SW 32, jedoch ohne das Ortsgebiet von Ballingshausen.

Die Überwachungszone kann zusätzlich dem als Anlage beigefügten Lageplan entnommen werden.

2. Gleichzeitig werden die folgenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

2.1. Anzeigepflicht:

Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt des Landratsamtes Schweinfurt (Tel. 09721/55-310, Fax: 09721/55-372 oder E-Mail: vetamt@lrasw.de) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.

2.2. Verbringungsverbot:

Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:

- Vögel,
- Fleisch von Geflügel und Federwild,
- Eier,
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und/oder Federwild stammen.

Ausgenommen hiervon sind:

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten Waren nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687. Das ist insbesondere Fleisch, das in bestimmter Weise behandelt wurde.
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen wurden. Dies sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden.
- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

(Nähere Informationen bzw. Einzelheiten hierzu können beim Landratsamt Schweinfurt – Veterinäramt erfragt werden (Tel. 09721/55-310)).

2.3. Aufstallungspflicht:

Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

2.4. Eigenüberwachung:

Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen. Die gehaltenen Vögel sind einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Landratsamt Schweinfurt – Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 09721/55-310).

2.5. Schadnagerbekämpfung:

Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen und hierüber Aufzeichnungen zu führen. Hierzu zählen insbesondere physische und ggf. chemische Bekämpfungsmethoden.

2.6. Hygienemaßnahmen:

Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen

Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter <https://www.desinfektion-dvg.de> als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.

2.7. Hygienemaßnahmen:

Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten.

Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen. Bei Verwendung von Mehrwegschutzkleidung ist diese regelmäßig bei mind. 60°C zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).
- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
- Schuhe sind beim Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

2.8. Aufzeichnungspflicht:

Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen. Diese sind dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.

2.9. Tierkörperbeseitigung:

Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, Tel: 0971/801-3131, Fax: 0971/801-773131.

2.10. Freilassen von Vögeln:

Das Freilassen gehaltener Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands ist verboten.

2.11. Veranstaltungen:

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

2.12. Transportfahrzeuge:

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter <https://www.desinfektion-dvg.de> genannten Hinweise zur vorbeugenden Desinfektion gegen die Klassische Geflügelpest zu beachten.

2.13. Transport:

Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone muss

- ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone,
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und

- unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen.

2.14. Transportmittel:

Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und von Erzeugnissen gehaltener Vögel durch die Sperrzone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird. Unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, müssen die verwendeten Transportmittel gereinigt und desinfiziert werden sowie in jedem Fall getrocknet werden oder trocken gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Reinigung und Desinfektion sind angemessen zu dokumentieren.

2.15. Überwachung:

Die Veterinärbehörde des Landratsamtes Schweinfurt führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen.

2.16. Tötungsanordnung:

Die Veterinärbehörde des Landratsamtes Schweinfurt kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone (=Schutzzone und Überwachungszone) gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes, erforderlich ist.

2.17. Probenahmen:

Probenahmen in den Betrieben in der Sperrzone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als dem, das Auftreten der aviären Influenza zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung durch die Veterinärbehörde des Landratsamtes Schweinfurt.

3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Die Anordnungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Landesstraf- und Ordnungsgesetz im Landkreis Schweinfurt vom 09.12.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Schweinfurt vom 09.12.2021, Nummer 91) bleiben hiervon unberührt.
2. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt (Tel. 09721/55-310, Fax: 09721/55-372 oder E-Mail: vetamt@irasw.de) unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz – TierGesG).

3. Für bestimmte unter der Nummer 2 angeordnete Seuchenbekämpfungsmaßnahmen kann das Landratsamt Schweinfurt – Veterinäramt Ausnahmen erteilen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Schweinfurt – Veterinäramt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt; Tel. 09721 55-310.
4. Ordnungswidrig i. S. d. § 64 GeflPestV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
5. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. 36) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten (Montag-Freitag 08:00-12:00 Uhr, Dienstag 14:00-16:00 Uhr, Donnerstag 14:00-17:00 Uhr) nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

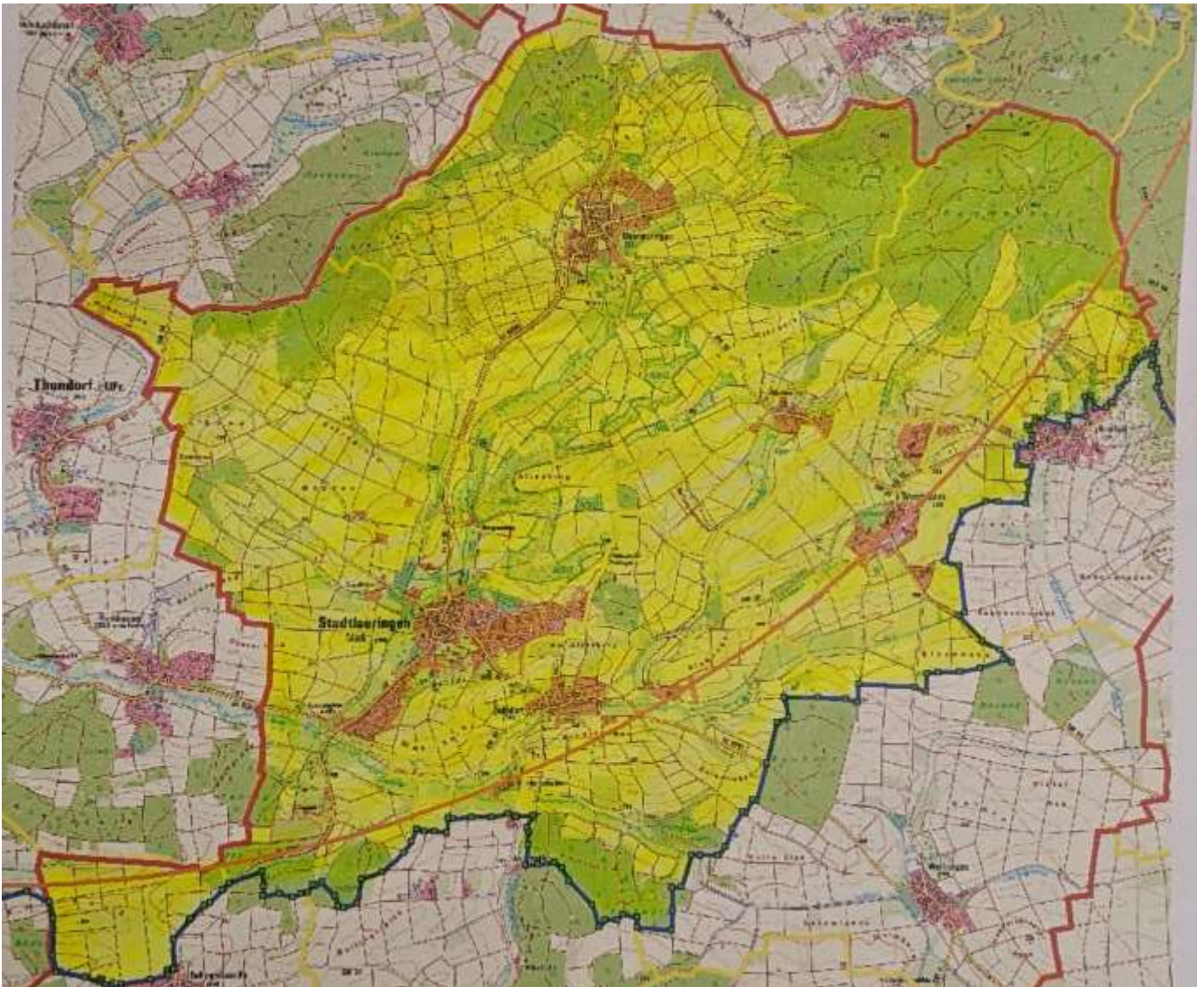
Schweinfurt, 14.03.2022
Landratsamt Schweinfurt

gez.
Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Anlage:

Lageplan

(vgl. Nummer 1 der Allgemeinverfügung)



Legende:

Gelbe Fläche = Betroffene Gebiete der Überwachungszone im Landkreis Schweinfurt

Rote Linie = Landkreisgrenze

Blaue Linie = Grenze der Überwachungszone